

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und
Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in
Restaurationsbetrieben**

vom 09.07.2020 (Stand 17.08.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 33 und 40 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾ sowie Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,

beschliesst:

1. Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung

- a* konkretisiert die Vorschriften der Covid-19-Verordnung besondere Lage über die Erhebung und Übermittlung von Kontaktdaten der Gäste von Bar- und Clubbetrieben, von Diskotheken und Tanzlokalen sowie von Restaurationsbetrieben,
- b* beschränkt die Anzahl von Personen, die gleichzeitig in Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen anwesend sein dürfen.

² Sie bezweckt,

- a* durch Identifizierung von Gästen, die mit infizierten Personen in Kontakt waren, Übertragungsketten zu unterbrechen und eine Ausbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) einzudämmen,
- b* durch die Beschränkung der Anzahl Personen die zeitnahe Identifikation und Benachrichtigung von Personen nach Artikel 33 EpG zu ermöglichen.

¹⁾ SR [818.101](#)

²⁾ SR [818.101.26](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-069

2. Massnahmen in Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen

Art. 2 *Angaben über den Betrieb*

¹ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen sind verpflichtet, dem Kantonsarztamt (KAZA) per E-Mail bis 15. Juli 2020 folgende Angaben bekannt zu geben:

- a* Name oder Bezeichnung und Adresse des Betriebs,
- b* Name, Vorname, vollständige Adresse, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse der für die Führung des Betriebs verantwortlichen Person,
- c* E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern von höchstens drei Kontaktpersonen.

Art. 3 *Erhebung, Überprüfung, Aufbewahrung und Vernichtung von Kontaktdaten*

¹ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen sind verpflichtet, von den Gästen vor dem Einlass in die Lokalität in Ergänzung zu Ziffer 4.4 des Anhangs zur Covid-19-Verordnung besondere Lage folgende Angaben zu erheben:

- a* Mobiltelefonnummer,
- b* E-Mail-Adresse,
- c* vollständige Adresse,
- d* Geburtsdatum.

² Sie sind verpflichtet, die Angaben der Gäste vor dem Einlass in die Lokalität anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen und die Mobiltelefonnummer zu verifizieren.

³ Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Gästeliste aufzubewahren.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für die im jeweiligen Betrieb arbeitenden Personen.

⁵ Für die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten gilt Artikel 5 Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Art. 4 *Erreichbarkeit und Übermittlung der Kontaktdaten an das KAZA*

¹ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen sorgen dafür, dass eine der Kontaktpersonen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c täglich zwischen 07:00 und 22:00 Uhr erreichbar ist.

² Sie stellen zudem sicher, dass dem KAZA auf Anfrage die elektronische Gästeliste innerhalb von höchstens zwei Stunden übermittelt wird.

3. Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben

Art. 4a *Kontaktdaten von Gästen*

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, in denen die Konsumation hauptsächlich sitzend erfolgt, sind verpflichtet, pro Gästegruppe die Kontaktdaten von mindestens einer Person zu erheben. Nicht erhoben werden müssen sie bei Gästegruppen, die sich ausschliesslich im Aussenbereich aufhalten.

² Dabei sind in Ergänzung zu Ziffer 4.4 des Anhangs zur Covid-19-Verordnung besondere Lage folgende Angaben zu erheben:

- a* vollständige Adresse,
- b* Geburtsdatum.

³ Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Gästeliste aufzubewahren.

Art. 4b *Kontaktdaten von im Betrieb arbeitenden Personen*

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben müssen ebenfalls eine Liste der im jeweiligen Betrieb arbeitenden Personen führen.

² Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Liste mit den jeweiligen Einsatzzeiten im Betrieb aufzubewahren.

Art. 4c *Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten*

¹ Für die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten gilt Artikel 5 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

4. Empfehlung der Verwendung der SwissCovid-App

Art. 4d

¹ Die verantwortlichen Personen von Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben müssen auf die Empfehlung zur Verwendung der SwissCovid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinweisen.

5. Hinweis auf Strafbestimmung

Art. 5

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG strafrechtlich geahndet werden.

6. Inkrafttreten, Befristung, ausserordentliche Veröffentlichung

Art. 6

¹ Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 1. November 2020.

³ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 9. Juli 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.07.2020	10.07.2020	Erlass	Erstfassung	20-069

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	09.07.2020	10.07.2020	Erstfassung	20-069